

sem Verfassungsgrundsatz die prinzipielle Umwälzung der Gesellschaftsverhältnisse und auch der Staatsfunktion zum Ausdruck, die sich ARTIKEL 2 in der Deutschen Demokratischen Republik in den vergangenen 20 Jahren im Vergleich zum alten deutschen Staat der imperialistischen Ära vollzogen hat.

Der Grundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht, ist die verfassungsmäßige Krönung des revolutionären Kampfes der deutschen Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten demokratischen und humanistisch denkenden Deutschen. Der Mensch, der durch die sozialistische Verfassung in den Mittelpunkt aller gesellschaftlichen und staatlichen Bemühungen gestellt wird, ist auf Grund der Tatsache, daß die Werktätigen gemeinsam alle politische Macht ausüben, nicht mehr das isolierte Einzelwesen bürgerlich-imperialistischer Gesellschaftsverhältnisse, die den Menschen durch ihre unmenschliche gesellschaftliche Wirklichkeit notwendig in seine Privatsphäre zurückdrängen, in der allein er sich als Mensch fühlen kann. Der Mensch ist in der Deutschen Demokratischen Republik gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Mitglied der sozialistischen Gemeinschaft. Er ist aus der Enge seiner Privatbeziehungen, seines „häuslichen Herdes“ herausgetreten und entfaltet sich in der Gemeinschaft der machtausübenden Werktätigen immer stärker und immer bewußter als gesellschaftliches Wesen, das seine persönlichen Kräfte als gesellschaftliche begreift und sie zunehmend aktiver und planmäßiger zur gemeinsamen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und seines persönlichen Lebens in ihr einsetzt.

Im Mittelpunkt des Denkens und Handelns der Menschen steht nicht mehr allein die Sphäre des Persönlichen und Privaten als etwas von der Gesellschaft und ihren Interessen Isoliertes, ja ihr Entgegengesetztes. In zunehmendem Maße verbindet sich mit den persönlichen Interessen das Interesse für das gesellschaftliche Ganze, für das jeder Mitverantwortung trägt und zu dessen Gelingen jeder seinen persönlichen Beitrag leisten muß und möchte. Auf der in den letzten zwei Jahrzehnten in der Deutschen Demokratischen Republik millionenfach gewachsenen und gereiften Erkenntnis der Menschen, daß die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse entscheidend vom Fortschritt der Gesellschaft, von der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben und von dem persönlichen Beitrag zu dieser Lösung abhängt, beruht die Realität dieses Verfassungsgrundsatzes.

Es folgt aus dem Wesen der sozialistischen Menschengemeinschaft,